

Informationen

über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens

Als Beschuldigter¹ einer Straftat sind Sie darüber zu informieren, wie ein Strafverfahren grundsätzlich abläuft. Diese allgemeinen Hinweise sollen Ihnen und Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern² einen Überblick über die Inhalte und den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens geben. Nicht alle Punkte werden auf Ihr Verfahren zutreffen. Sollten Sie oder Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter weitere Fragen haben oder etwas mitteilen wollen, was für Ihr Verfahren wichtig ist, so wenden Sie sich bitte an Ihren Verteidiger, an die Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Polizeidienststelle. Wenn Sie eine Anklageschrift erhalten haben, können Sie sich mit Fragen zum Verfahren auch an das Jugendgericht³ wenden. Während des ganzen Verfahrens können Sie auch die Jugendgerichtshilfe (siehe dazu unten 3.) um Rat und Hilfe bitten.

1. Wie beginnt ein Ermittlungsverfahren?

Wenn Sie verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, werden Staatsanwaltschaft und Polizei ein Ermittlungsverfahren gegen Sie einleiten. Waren Sie zur Tatzeit **Jugendlicher** (d. h. 14 bis einschließlich 17 Jahre alt), findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Ziel des Jugendstrafrechts ist nicht in erster Linie, Sie zu bestrafen, sondern Sie zum Nachdenken über Ihre Tat zu bewegen und vor allem davon abzuhalten, weitere Straftaten zu begehen. Waren Sie zur Tatzeit **Heranwachsender** (d. h. 18 bis einschließlich 20 Jahre alt), kann unter bestimmten Voraussetzungen, wenn Sie nämlich bei der Tatbegehung in Ihrer persönlichen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstanden oder es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt, für Sie ebenfalls noch das Jugendstrafrecht gelten.

Für das Jugendstrafverfahren gelten überwiegend dieselben Regeln wie für ein Strafverfahren gegen Erwachsene. Staatsanwaltschaft und Polizei müssen dabei von sich aus alle Umstände ermitteln, die zur Aufklärung der Ihnen vorgeworfenen Straftat dienen können. Das können **sowohl belastende als auch entlastende Umstände** sein. Bei allen Ermittlungsmaßnahmen gegen Sie muss der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** eingehalten werden. Das bedeutet, dass nur solche Maßnahmen zulässig sind, die am geringsten in Ihre Rechte eingreifen und dabei die gleichen Erfolgsaussichten wie andere denkbare Maßnahmen haben.

2. Welche Rechte haben Sie, wenn Sie beschuldigt werden?

Noch bevor die Staatsanwaltschaft darüber entscheidet, ob Ihr Verfahren vor Gericht kommt, haben Sie Gelegenheit, sich zu dem Tatvorwurf in einer sog. **Beschuldigtenvernehmung** zu

¹ In diesem Informationsblatt wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

² Soweit im Folgenden von „Eltern/gesetzlichen Vertretern“ gesprochen wird, sind hiermit immer auch Ihre **Erziehungsberechtigten** gemeint.

³ Jugendgerichte sind beim Amtsgericht der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht, beim Landgericht die Jugendkammer. Soweit nachfolgende Ausführungen sich auf Jugendgerichte beziehen, gelten sie bei den seltenen Fällen, in denen in einer Jugendstrafsache Anklage zu einem Erwachsenengericht erhoben wird, generell auch für dieses Gericht.

äußern. Spätestens zu Beginn dieser Vernehmung wird Ihnen auch mitgeteilt, was Ihnen vorgeworfen wird.

Sie **können** sich in dieser Vernehmung äußern, **müssen dies aber nicht**. Sie können **beantragen**, dass **Beweise erhoben werden**, die Sie entlasten könnten, wie z. B. die Vernehmung von weiteren Zeugen.

Wenn Sie **unter 18 Jahre** alt sind: Grundsätzlich müssen Ihre **Eltern/gesetzlichen Vertreter** bereits vor der ersten Vernehmung über den Tatvorwurf und auch im Übrigen **im selben Umfang informiert werden** wie Sie. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter haben außerdem genauso **wie Sie ein Recht darauf, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen**.

Alles, was Sie in der Vernehmung sagen, wird in einem schriftlichen, von Ihnen zu unterschreibenden Protokoll festgehalten. Sie sollten sich am Ende der Vernehmung genau durchlesen, ob Ihre Aussage richtig aufgeschrieben wurde. Außerdem ist es möglich, dass die Staatsanwaltschaft oder Polizei Ihre **Vernehmung mit Kamera und Mikrofon** aufnimmt. Wenn Ihre Vernehmung aufgenommen wird, können Sie der Weitergabe der Aufnahme an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen. Die Überlassung der Aufnahme oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen als die zur Akteneinsicht Berechtigten ist nur mit Ihrem Einverständnis zulässig.

Wenn Sie **unter 18 Jahre** alt sind: Sie können sich von Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern **zur Vernehmung und anderen Untersuchungshandlungen begleiten lassen**, wenn keine Gründe gegen die Teilnahme sprechen.

Ausnahmen gelten z. B. für den Fall, dass Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter in angemessener Zeit nicht erreicht werden können oder diese im Verdacht stehen, selbst an der Ihnen vorgeworfenen Tat beteiligt gewesen zu sein. Dann muss eine **andere, mindestens 18-jährige Vertrauensperson** informiert werden, die Sie grundsätzlich selbst aussuchen können und die dann auch bei Ihrer Vernehmung und anderen Untersuchungshandlungen mit Ihnen dabei sein darf.

Sie, bzw. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter, können jederzeit **auf eigene Kosten** einen **Verteidiger Ihrer Wahl** beauftragen und sich von ihm unterstützen lassen.

Wenn nach dem Gesetz eine Verteidigung notwendig ist, muss Ihnen in der Regel schon vor der ersten Vernehmung ein **sog. Pflichtverteidiger** – auch ohne Ihren Antrag – selbstständig vom Gericht bestellt werden, sofern Sie oder Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter nicht bereits einen Wahlverteidiger beauftragt haben. Sie können einen bestimmten Pflichtverteidiger vorschlagen. Ihre Vernehmung muss dann ggf. für eine angemessene Zeit verschoben werden, damit der Verteidiger daran teilnehmen kann. Die **Kosten des Pflichtverteidigers** trägt zunächst die Staatskasse. Wenn Sie verurteilt werden, kann es sein, dass Sie am Ende diese Kosten tragen müssen.

Eine Verteidigung kann z. B. notwendig sein, wenn der Tatvorwurf besonders schwer ist oder eine Jugendstrafe zu erwarten ist. Unabhängig hiervon können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft beantragen. Über Ihren Antrag muss ein Gericht oder vorläufig zumindest die Staatsanwaltschaft entscheiden, und zwar noch vor Ihrer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung mit Ihnen.

Sie oder ein Rechtsanwalt, den Sie mit Ihrer Verteidigung beauftragt haben oder der Ihnen als Pflichtverteidiger bestellt wurde, dürfen spätestens bei Abschluss der Ermittlungen **Einsicht in die Akten** nehmen, um sich ein Bild von dem Ermittlungsstand machen zu können.

3. Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (Jugendhilfe im Strafverfahren)

Die **Jugendgerichtshilfe**, das sind beim Jugendamt tätige Sozialarbeiter, wird in der Regel noch vor Ihrer ersten Vernehmung – spätestens unmittelbar danach – von den Vorwürfen und dem Ermittlungsverfahren gegen Sie benachrichtigt. Der Jugendgerichtshelfer wird Sie zu einem Gespräch einladen, um insbesondere mehr über Ihre Lebens- und Familienverhältnisse, Ihren bisherigen Lebensweg und alle übrigen Umstände zu erfahren, die zu Ihrer Person von Bedeutung sind. Sie dürfen sich hier von Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern begleiten lassen. Der Jugendgerichtshelfer berichtet hierüber der Staatsanwaltschaft und nach Anklageerhebung auch dem Jugendgericht. Das gilt auch, falls Sie mit ihm über die vorgeworfene Tat sprechen möchten, denn insoweit unterliegt er keiner Schweigepflicht.

Es geht dabei im Besonderen darum, wie am besten auf die Ihnen vorgeworfene Tat reagiert werden sollte. Dabei wird auch geprüft, ob Unterstützungsmaßnahmen der Jugendhilfe in Betracht kommen oder sonstige Maßnahmen, die vielleicht eine Anklage und ein Urteil entbehrlich machen. Deshalb soll der Staatsanwaltschaft grundsätzlich eine erste Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe bereits vor einer Anklageerhebung vorliegen.

Im Übrigen ist es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, Sie während des gesamten Verfahrens zu betreuen, so wie es Ihre Situation und die Umstände des Falles erfordern.

4. Entscheidung der Staatsanwaltschaft: Einstellung des Verfahrens oder Anklage?

- Spätestens nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird Ihr Verfahren an die Staatsanwaltschaft übergeben. Dort wird dann das bisherige Ermittlungsergebnis ausgewertet. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass Sie die **Tat nicht begangen** haben oder Ihnen eine Straftat wahrscheinlich nicht nachgewiesen werden kann, so wird das Verfahren **eingestellt** und ist damit in der Regel beendet.
- Selbst wenn Sie nach Meinung der Staatsanwaltschaft **als Täter in Betracht kommen**, muss dieses Verfahren nicht in jedem Fall zu einer Anklage bzw. einer Gerichtsverhandlung führen. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren unter bestimmten Umständen auch einstellen, beispielsweise
 - gegen Ermahnung im Rahmen eines Gespräches bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei, manchmal auch beim Jugendrichter,
 - gegen eine Schadenswiedergutmachung oder einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich,
 - im Hinblick auf ein bei der Jugendgerichtshilfe zu führendes Gespräch oder wenn Sie geeignete Angebote der Jugendhilfe in Anspruch nehmen,

- gegen Erbringung von Arbeitsleistungen,
 - wenn eine geeignete erzieherische Maßnahme bereits stattgefunden hat oder eingeleitet ist,
 - außerdem aber auch wegen Geringfügigkeit der vorgeworfenen Tat.
- Anderenfalls erhebt die Staatsanwaltschaft **Anklage** zum Jugendgericht. Das Jugendgericht muss dann entscheiden, ob es zu einer Hauptverhandlung kommt.

Eine Anklage wird nur dann erhoben, wenn Ihnen die Straftat nach einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung und rechtlichen Bewertung mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** nachgewiesen werden kann.

5. Es wird Anklage gegen Sie erhoben – was passiert dann?

Nach Eingang der Anklage beim Jugendgericht prüft dieses zunächst aus einer unabhängigen Sicht, ob Sie nach dem bisherigen Ermittlungsstand auch zu Recht angeklagt worden sind. Das Jugendgericht wird Ihnen und ggf. auch Ihren Eltern/gesetzlichen Vertreter die **Anklageschrift zustellen** (d. h. förmlich übersenden) und Ihnen eine Frist setzen, innerhalb derer Sie zu dem Anklagevorwurf Stellung nehmen sowie einzelne Beweiserhebungen beantragen können. Ihr Verteidiger oder in der Regel auch Sie selbst, wenn Sie keinen Verteidiger haben, können auch nach Anklageerhebung Einsicht in Ihre Akte verlangen.

Zwischen dem Zeitpunkt der Anklage und der Hauptverhandlung können Sie beispielsweise:

- wenn nicht schon geschehen, sich möglichst schnell mit Ihrem Jugendgerichtshelfer in Verbindung setzen, um mit ihm alle weiteren Schritte, wie z. B. eine Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung beim Geschädigten oder die Teilnahme an Angeboten der Jugendhilfe, zu besprechen,
- schriftlich bisher nicht genannte Zeugen nennen oder diese Personen eventuell zur Verhandlung mitbringen,
- wenn nicht schon geschehen, einen Verteidiger beauftragen, den Sie aber selbst bezahlen müssen, oder einen Pflichtverteidiger beantragen.

6. Wie läuft eine Hauptverhandlung ab?

Für den Fall, dass das Gericht die Anklage zulässt und es zu einer Hauptverhandlung kommt, erhalten Sie in der Regel einige Wochen, spätestens aber eine Woche vor der Hauptverhandlung eine Ladung zum Termin.

Zum Hauptverhandlungstermin dürfen und **müssen** Sie erscheinen!

Wenn Sie unentschuldigt fehlen, kann das Gericht anordnen, dass die **Polizei Sie abholt** und zum Termin vorführt. Das Gericht kann im Einzelfall aber auch allein deshalb, weil Sie nicht freiwillig gekommen sind, einen **Haftbefehl** erlassen und Sie bis zur Gerichtsverhandlung inhaftieren.

Neben Ihnen nehmen an der Verhandlung außerdem u. a. jedenfalls in der Regel ein oder mehrere Richter, ein Staatsanwalt, ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe und Ihr Verteidiger (falls beauftragt oder beigeordnet) teil.

Wenn Sie **unter 18 Jahre** alt sind: Grundsätzlich dürfen auch Ihre **Eltern/gesetzlichen Vertreter an der Gerichtsverhandlung teilnehmen**. Falls diese ausnahmsweise ausgeschlossen werden oder vorübergehend nicht erreicht werden können, wird das Gericht ggf. einer anderen geeigneten, über 18-jährigen Person Ihres Vertrauens die Anwesenheit gestatten.

Die Gerichtsverhandlung findet, wenn Sie **bei der vorgeworfenen Tatbegehung jünger als 18 Jahre** alt waren, im Regelfall **ohne Öffentlichkeit**, d. h. ohne Zuschauer und Presse, statt. Waren Sie oder eine mitangeklagte Person hingegen 18 Jahre oder älter, so findet die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich statt. In diesen Fällen kann das Gericht die Öffentlichkeit in Ihrem Interesse oder im Interesse eines Mitangeklagten ausschließen, was Sie auch ausdrücklich beantragen können.

Die gerichtliche Verhandlung läuft in der Regel wie folgt ab:

- Nachdem Zeugen über ihre Wahrheitspflicht belehrt und vorübergehend aus dem Sitzungssaal geschickt worden sind, stellt Ihnen der Richter einige **Fragen nach Ihren Personalien**, die sie wahrheitsgemäß beantworten müssen (jedenfalls Name, Anschrift, Geburtsdatum). Danach verliest der Staatsanwalt die Anklage.
- Der Richter klärt Sie anschließend u. a. über Ihr **Recht auf, die Aussage zu verweigern**. Wenn und solange Sie zur Aussage bereit sind, können Sie den Hergang der Ihnen vorgeworfenen Tat aus Ihrer Sicht schildern. Der oder die Richter und die anderen Verfahrensbeteiligten dürfen Fragen an Sie stellen.
- In der **Beweisaufnahme** wird das Jugendgericht ggf. Zeugen vernehmen, Sachverständige anhören, Urkunden verlesen oder Beweismittel in Augenschein nehmen. Auch Sie – und ggf. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter – dürfen Fragen an die Zeugen und Sachverständigen stellen. Sie sollten im Übrigen immer nachfragen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben!
- Das Jugendgericht wird sich auch den **Vertreter der Jugendgerichtshilfe anhören**. Dieser berichtet über Ihre bisherige Entwicklung und über Ihre gegenwärtige persönliche Situation. Außerdem nimmt er dazu Stellung, ob Sie strafrechtlich für die Ihnen vorgeworfene Tat verantwortlich sind bzw., sofern Sie bereits 18 Jahre oder älter bei der Tatbegehung waren, ob die für Jugendliche vorgesehenen Maßnahmen oder bereits die Strafen für Erwachsene anwendbar sind. Außerdem sagt der Jugendgerichtshelfer etwas zu den in Betracht kommenden Maßnahmen für den Fall, dass Sie schuldig gesprochen werden.
- Am **Ende der Beweisaufnahme** verliest der Richter in der Regel noch einen Auszug aus Ihrem Erziehungsregister, um festzustellen, ob es bereits vorher Strafverfahren und gegebenenfalls Verurteilungen gegen Sie gegeben hat. Das Jugendgericht kann

das Verfahren auch jetzt noch – ggf. mit Auflagen (s. u. Ziff. 7) – einstellen. Ansonsten stellen der Staatsanwalt und Ihr Verteidiger, sofern Sie einen solchen haben, einen Antrag, wie das Jugendgericht im Urteil entscheiden sollte. Sodann haben Sie und Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter die Gelegenheit, etwas zu sagen und selbst einen Antrag zu stellen (das sog. letzte Wort).

- Am Ende der Hauptverhandlung **verkündet der Richter das Urteil** und begründet es. Wenn Sie verurteilt wurden, erklärt er Ihnen zuletzt noch, welche Möglichkeiten Sie und ggf. Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter haben, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

7. Welche Entscheidungen können vom Gericht getroffen werden?

- Freispruch

Kommt das Jugendgericht zu der Überzeugung, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Tat nicht begangen haben oder Ihnen die Tat jedenfalls nicht nachgewiesen werden kann, spricht es Sie im Urteil frei.

- Verfahrenseinstellung

Das Jugendgericht kann das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch noch in der Hauptverhandlung, ggf. mit Auflagen, einstellen. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde. Das Strafverfahren kann dann ohne weitere Strafverfolgung oder Gerichtsurteil abgeschlossen werden.

- Verurteilung

Kommt das Jugendgericht hingegen zu der Überzeugung, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Tat begangen haben, spricht es Sie schuldig und ordnet eine oder mehrere Maßnahmen an, je nach Umständen bis hin zur Verhängung einer Jugendstrafe in einer Haftanstalt. Sofern Sie bei der Tatbegehung Heranwachsender waren und das Jugendgericht Erwachsenenstrafrecht anwendet, kann je nach Straftatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe gegen Sie verhängt werden.

Je nach Ihrer persönlichen Entwicklung und Einstellung zu der Tat kann das Jugendgericht beispielsweise

- eine Verwarnung aussprechen,
- eine Weisung erteilen, Arbeitsstunden abzuleisten,
- auferlegen, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen,
- veranlassen, dass für eine bestimmte Zeit eine Unterstützung durch einen Betreuungshelfer erfolgt oder andere Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollen,
- die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einem Ausgleichsverfahren mit Geschädigten (insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich) anordnen,
- zur Verbüßung von Jugendarrest bis zu vier Wochen verurteilen,

- zu einer Jugendstrafe verurteilen, deren Verbüßung ggf. zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn Sie zu nicht mehr als 2 Jahren verurteilt sind,
- aus dem Gesetz abzuleitende Nebenfolgen, z. B. eine Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, anordnen oder Tatwerkzeuge oder das aus der Tat Erlangte (die „Beute“) einziehen.

Das Jugendgericht wird Ihnen außerdem erklären, was Sie **unternehmen können, wenn Sie mit dem Urteil nicht einverstanden sind.**

Sie haben umfassende **Rechte auf Überprüfung** getroffener Maßnahmen und Entscheidungen im gesamten Strafverfahren, wenn Sie meinen, dadurch in Ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dazu gehören auch die besonderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Urteile, die auch Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter zu Ihren Gunsten einlegen können. Die Staatsanwaltschaft kann sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihrem Nachteil Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einlegen.

Wenn gegen eine Verurteilung nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt wird oder kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, werden die darin angeordneten Maßnahmen vollstreckt.

Sie haben noch **Fragen** oder benötigen ein **Hilfsangebot**?

Auch in Ihrer Nähe gibt es Beratungsstellen und Jugendämter. Scheuen Sie sich nicht, die qualifizierten Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Jugendsachbearbeiter der örtlichen Polizeidienststelle jederzeit mit Rat und Hilfe zur Verfügung.